

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der von der Stadt Blankenburg (Harz) verwaltete Friedhöfe - Friedhofsgebührensatzung**

Der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Blankenburg (Harz) – Waldfriedhof Blankenburg (Harz), Friedhof Michaelstein, Friedhof Ortsteil Börnecke, Friedhof Ortsteil Derenburg, Friedhof Ortsteil Cattenstedt, Friedhof Ortsteil Hüttenrode, Friedhof Ortsteil Timmenrode, Friedhof Ortsteil Wienrode – Friedhofsgebührensatzung.

**Vom 27. Juni 2024**

Auf Grundlage des § 8 des KVG LSA<sup>1</sup> und § 5 Satz 1 des KAG LSA<sup>2</sup> des § 25 des BestattG LSA<sup>3</sup> und des § 36 der Friedhofssatzung der Stadt Blankenburg (Harz) vom 27.06.2024 beschließt der Stadtrat folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Friedhöfe der von der Stadt Blankenburg (Harz) verwalteten Friedhöfe (Waldfriedhof Blankenburg (Harz), Friedhof Michaelstein, Friedhof Ortsteil Börnecke, Friedhof Ortsteil Derenburg, Friedhof Ortsteil Cattenstedt, Friedhof Ortsteil Hüttenrode, Friedhof Ortsteil Timmenrode, Friedhof Ortsteil Wienrode) und dessen Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden zur Deckung der Kosten Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,

1. Wer zur Tragung der Kosten verpflichtet ist, insbesondere der Bestattungspflichtige.
2. Derjenige, der den Antrag auf Benutzung der städtischen Friedhofseinrichtung stellt zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Gebührenerhebung und Entstehung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden müssen, entstehen die Gebühren mit Erbringung der Leistungen.

---

<sup>1</sup> Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014

<sup>2</sup> Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996

<sup>3</sup> Bestattungsgesetz des Land Sachsen-Anhalt – BestattG LSA vom 05. Februar 2002

**§ 4  
Umsatzsteuer**

Unterliegen die Leistungen nach § 1 S. 2 der Umsatzsteuer, wird von dem Gebührenschuldner neben der Gebühr auch die gesetzlich gültige Umsatzsteuer erhoben.

**§ 5  
Fälligkeit der Gebührenschild**

- (1) Die Gebühr wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Rückständige Gebühren unterliegen der Bearbeitung im Verwaltungszwangsverfahren.

**§ 6  
Verzicht des Nutzungsrechtes**

Wird auf das erworbene Nutzungsrecht vorzeitig verzichtet, wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

**§ 7  
Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 8  
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Blankenburg (Harz) vom 01.01.2023 außer Kraft.

Blankenburg (Harz), den 28.06.2024

Heiko Breithaupt  
Bürgermeister

Siegel

## Anlage 1: Gebührentarif

	Gebührenzone 1			Gebührenzone 2
	Waldfriedhof Blankenburg	Friedhof Kloster Michaelstein	Friedhof OT Stadt Derenburg	Friedhöfe der Ortsteile Börnecke, Cattenstedt, Hüttenrode, Timmenrode, Wienrode
<b>I. Grabstättengebühren</b>				
<b>1. Erwerb von Grabstätten</b>				
Erdgrabstätten				
1.1 Reihengrabstätte für 20 Jahre	1.127,79 €	-	1.127,79 €	1.251,46 €
1.2 Reihengrabstätte für 15 Jahre - Kinder bis zu 5 Jahren	634,38 €	634,38 €	634,38 €	703,95 €
1.3 Wahlgrabstätte für 20 Jahre	1.409,74 €	1.409,74 €	1.409,74 €	1.564,33 €
1.4 Familiengrabstätte für 30 Jahre	4.060,06 €	-	-	-
Urnengrabstätten				
1.5 Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre	563,90 €	-	-	-
1.6.1 Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre mit Einfassung	1.325,16 €	-	-	-
1.6.2 Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre ohne Einfassung	1.212,38 €	1.212,38 €	1.212,38 €	1.345,32 €
1.7 Urnenreihengrabstätte - anonyme Bestattungen einschließlich Pflege in der Ruhezeit *	676,68 €	676,68 €	676,68 €	750,88 €
1.8 Urnenreihengrabstätte mit Namensnennung (Platte auf Rasenfläche)	845,85 €	-	-	-
1.9 Urnenreihengrabstätte mit Namensnennung (Namensplakette an zentralem Gedenkstein) *	733,07 €	-	733,07 €	813,45 €
1.10 Baumgrabstätte für 50 Jahre	7.048,71 €	-	-	-
Einstellungen				
1.11 Einstellung je Urne in eine Urnenreihengrabstätte	entfällt			
1.12 Einstellung je Urne in eine Wahl-, Urnenwahl- bzw. Baumgrabstätte	entfällt			
1.13 Einstellen je Urne in eine Familiengrabstätte	entfällt			
1.14 Einstellung eines Sarges in eine Wahl- oder Familiengrabstätte	entfällt			
<b>2. Verlängerung der Ruhezeit</b>				
2.1 Wahlgrabstätte pro Jahr	70,49 €	70,49 €	70,49 €	70,49 €
2.2 Familiengrabstätte pro Jahr	135,34 €	-	-	-
2.3 Urnenwahlgrabstätte pro Jahr	66,26 €	66,26 €	66,26 €	66,26 €
2.4 Baumgrabstätte pro Jahr	140,97 €	-	-	-

<b>II. Bestattungsgebühren</b>				
<b>1. Öffnen und Schließen der Grabstelle einschl. Ausschmücken (Grabmatten)</b>				
1.1 Erdbestattung	1.373,04 €	1.373,04 €	1.373,04 €	1.373,04 €
1.2 Erdbestattung – Kinder bis 5 Jahre	1.098,44 €	1.098,44 €	1.098,44 €	1.098,44 €
1.3 Urnenbestattung **	343,26 €	343,26 €	343,26 €	343,26 €
1.4 Frostzuschlag	137,30 €	137,30 €	137,30 €	137,30 €
<b>2. Ausgrabung und Urnenversand</b>				
2.1 Ausgrabung eines Sarges	nach tats. Aufwand	nach tats. Aufwand	nach tats. Aufwand	nach tats. Aufwand
2.2 Ausgrabung einer Urne	823,83 €	823,83 €	823,83 €	823,83 €
2.3 Urnenversand per Post	137,30 €	137,30 €	137,30 €	137,30 €
<b>III. Sonstige Gebühren</b>				
Kapellenbenutzung				
Waldfriedhof	196,61€			
Klosterfriedhof Michaelstein		144,51 €		
FH Derenburg			Erfolgt über St. Katharinen Hosp. Stadt Derenburg	
FH Börnecke				157,81 €
FH Cattenstedt				139,86 €
FH Hüttenrode				150,44 €
FH Timmenrode				153,09 €
FH Wienrode				152,50 €
Standsicherheitsprüfung – einmalig beim Erwerb von Grabstätten				
Standsicherheit für Laufzeit 20 Jahre *	29,68 €	29,68 €	29,68 €	29,68 €
Standsicherheit für Laufzeit 30 Jahre *	44,53 €	44,53 €	44,53 €	44,53 €
Standsicherheit für Laufzeit 50 Jahre *	74,21 €	74,21 €	74,21 €	74,21 €
Sonstiges				
Sondergenehmigungen zum Befahren der Friedhöfe für Firmen – Jahresgebühr -	66,31 €	66,31 €	66,31 €	66,31 €
Grabmahlgebühren	90,43 €	90,43 €	90,43 €	90,43 €
Trägergebühren je Träger *	29,68 €	29,68 €	29,68 €	29,68 €
Zuschlag für Beerdigungen außerhalb der Geschäftszeit (Geschäftszeit legt Friedhof fest) - Erdbestattung	274,61 €	274,61 €	274,61 €	274,61 €
Zuschlag für Beerdigung außerhalb der Geschäftszeit (Geschäftszeit legt die Friedhofsverwaltung fest) - Urnenbestattung	68,65 €	68,65 €	68,65 €	68,65 €

Gemäß § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Blankenburg (Harz) vom 01.07.2024

Die Preise in den jeweiligen Gebührenzonen sind Nettopreise. Die mit „\*“ gekennzeichneten Preise gelten zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

Mit „\*\*“ gekennzeichnete Preise werden im Zusammenhang mit einem Grabstättenerwerb der Nr. 1.7 oder 1.9 ebenfalls zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer berechnet